



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0034-16-9

=RSS-E 33/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 1. Juli 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Zweitantragsteller [REDACTED] hat per 1.9.2008 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Versichert ist laut der Police der Betrieb einer „Tankstelle ohne Service mit Imbiss“ in [REDACTED]. Zwischenzeitlich hat der Antragsteller dieses Gewerbe stillgelegt, an der Adresse [REDACTED], hat der Zweitantragsteller ein Gewerbe **„Einzelhandel mit KFZ-Bestandteilen, KFZ-Zubehör, Serviceeinr.; Handel mit**

Automobilen, Motorrädern inkl. Bereifung, Zubehör; Handel mit Reifen" gemeldet.

Laut Polizze vom 21.10.2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz u.a. auf folgende Rechtsschutz- und Lebensbereiche:

**„Für den Betrieb:**

**Schadenersatz-Rechtsschutz (gem. Artikel 19 ARB)**

**Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (gem. Artikel 21 ARB)**

**Sozialversicherungs-Rechtsschutz (gem. Artikel 22 ARB)**

**Beratungs-Rechtsschutz (gem. Artikel 23 ARB) (...)**

**Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen (gem. Artikel 24 ARB) (...)**

**Daten-Rechtsschutz (gem. Klausel 2 ERB)**

(...)

**Erweiterung 5: Privat-Rechtsschutz**

**Im Privat- und Berufsbereich für Herr [REDACTED] und dessen Angehörige (gem. Artikel 5.2. ARB)**

**Schadenersatz-Rechtsschutz (gem. Artikel 19 ARB)**

**Herausgabe-Rechtsschutz (gem. Artikel 19 ARB)**

**Straf-Rechtsschutz (gem. Artikel 20 ARB)**

**Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (gem. Artikel 21 ARB) (...)**

**Sozialversicherungs-Rechtsschutz (gem. Artikel 22 ARB) (...)**

**Beratungs-Rechtsschutz (gem. Artikel 23 ARB) (...)**

**Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkl. Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen (gem. Artikel 24 ARB)**

**Lenker-Rechtsschutz (gem. Artikel 18 ARB)**

**Daten-Rechtsschutz (gem. Klausel 2 ERB)**

**Steuer-Rechtsschutz (gem. Klausel 3 ERB)**

**Grundstückseigentums- und Miet-Rechtsschutz (gem. Artikel 25 ARB) für alle selbstgenutzten Wohneinheiten**

(...)"

Vereinbart sind die ARB 2007, deren Artikel 2 bzw. 25 auszugsweise lauten:

**„Artikel 2**

**(...)3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. (...)**

**Artikel 25**

**Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete**

**1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?**

**Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in seiner jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizzi bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung) (...)** "

Die beiden Antragsteller sind beklagte Partei im Verfahren ■■■■■ des BG ■■■■■. Frau ■■■■■ klagte die beiden auf Unterlassung, **„den Dienstbarkeitsweg (...) über das Grundstück der Klägerin (...) für gewerbliche oder gewerbeähnliche Besorgungen, insbesondere Zustellen und Abtransportieren von havarierten Fahrzeugen zum Zwecke der Reparatur auf der Liegenschaft der Beklagten, Zustellen von Transporten von Handelswaren, insbesondere Reifen zum Zwecke der Veräußerung an Dritte zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen(...) "**

Die Antragsteller ersuchten die Antragsgegnerin um Rechtsschutzdeckung, die diese mit Email vom 12.4.2016 mit folgender Begründung ablehnte:

**„Nach Art 2 Abs 3 ist Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.**

**Die Gegenseite behauptet eben keine private Nutzung.“**

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.4.2016. Dieser war dem Inhalt des Begehrens nach im Sinne des Pkt. 6.1. der Verfahrensordnung dahingehend zu ergänzen, dass auch die Erstbeklagte des Verfahrens [REDACTED] des BG [REDACTED] als mitversicherte Person Rechtsschutzdeckung begehrt.

Der Zweitantragsteller betreibe zwar einen Reifenhandel, für den fallweise Lieferungen aus steuerlichen Gründen an diese Adresse notwendig seien, es sei aber auch die Reparatur von Fahrzeugen ein Hobby des Antragstellers. Weiters seien diverse private Onlinebestellungen, zB für einen Badezimmerumbau, auch per LKW geliefert worden. Daher sei für den größeren Teil der privaten Anlieferungen Rechtsschutzdeckung zu gewähren.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Email vom 22.6. wie folgt Stellung:

**„(...) In der Klage der Gegenseite vom 25.11.2015 auf Unterlassung wird behauptet: „...gehen die Beklagten (VN) nun schon seit geraumer Zeit in erheblich dienstbarkeitsausweitender und damit unzulässiger Weise daran, ihr Grundstück bzw. die dortige Baulichkeit für gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Tätigkeiten in Form von Reparatur von Fahrzeugen...bzw. auch für Verkauf von Treibstoff...zu nützen.“**

**Behauptet wird daher von der Gegenseite in der Klage eine gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Tätigkeit. (...)** "

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Art. 2.3. definiert den Versicherungsfall und stellt hierbei auf den behaupteten Verstoß ab. Behauptet wird in der Klage, dass die Beklagten in erheblich dienstbarkeitsausweitender und damit unzulässiger Weise ihr Grundstück bzw. die dortige Baulichkeit für gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Tätigkeiten in Form von Reparatur von Fahrzeugen bzw. für Verkauf von Treibstoff nützen würden.

Dem Versicherungsfall und damit die Beurteilung der Deckungspflicht richtet sich somit nach dem von der Klägerin geltend gemachten Anspruch (vgl 7 Ob 87/08g).

Die Versicherungspolizze, die nach der Rechtsprechung nur eine Beweisurkunde darstellt (vgl Grubmann, VersVG, § 3, E 5), unterscheidet zwischen Rechtsschutzbausteinen, die im

Betriebsbereich gedeckt sind und Bausteinen, die im Privat- und Berufsbereich gedeckt sind.

Da von der Eigentümerin des dienenden Grundstückes, [REDACTED] [REDACTED] den Antragstellern vorgeworfen wird, sie würden das dienende Grundstück über die Vereinbarung hinweg zu gewerblichen Zwecken benützen bzw. dies dulden, wird ein Verstoß behauptet, der dem betrieblichen Bereich zuzuordnen ist.

Auch wenn der Baustein Grundstücks- und Mietenrechtsschutz in seinen Bedingungen nicht wie einige andere Bausteine zwischen Privat-, Berufs- und Betriebsbereich unterscheidet, ist aus dem unbestrittenen Sachverhalt und der Aktenlage nicht abzuleiten, dass der Grundstückseigentum- und Miet-Rechtsschutz auch für den Betriebsbereich gelten soll.

Auch wenn die Erstantragstellerin nicht das gemeldete Gewerbe auf der klagsgegenständlichen Liegenschaft ausübt, kann dies nicht zu einer Gewährung des Rechtsschutzes an diese allein führen. Als Miteigentümerin der klagsgegenständlichen Liegenschaft bildet sie mit dem Zweitantragsteller bei der Streitigkeit über die Ausübung der Servitut eine einheitliche Streitpartei iSd § 14 ZPO (vgl. Rechberger in Rechberger, ZPO3, § 14 Rz 1 und 2).

Da die Klage nur gegen beide Antragsteller erhoben werden konnte, muss sie auch den Einwand der Antragsgegnerin, die Gegenseite im genannten Rechtsstreit behauptete eben keine „private Nutzung“, gegen sich gelten lassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:  
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Juli 2016